

# ZH\_OBERGERICHT PS130036 vom 28. März 2013

ZH Obergericht, 2013-03-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS130036](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS130036)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS130036 du 28 mars 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT PS130036 del 28 marzo 2013

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 12. März 2013 trat das Einzelgericht im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Pfäffikon auf das Konkursbegehren der Gläubigerin nicht ein. Es erwog, dass der geforderte Kostenvorschuss bis zur Konkurseröffnungsverhandlung nicht geleistet worden sei, weshalb androhungsgemäss zu verfahren sei. Mit Eingabe an das Obergericht vom 18. März 2013 erhebt die Gläubigerin rechtzeitig Beschwerde. Sie beantragt sinngemäss, es sei auf ihr Konkursbegehren einzutreten; es sei ihr mitzuteilen, ob der Kostenvorschuss geleistet werden könne. Sie macht geltend, die Zahlung des Kostenvorschusses von Fr. 1'800.– sei in Auftrag gegeben, aber nicht ausgeführt worden.

### E. 2

Mit der Beschwerde kann unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Wer das Konkursbegehren stellt, haftet für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen. Das Gericht kann von dem Gläubiger einen entsprechenden Kostenvorschuss verlangen (Art. 169 Abs. 1 und 2 SchKG). Der Nichteintretensentscheid des Konkursgerichtes leidet insoweit an keinem Mangel. Wenn der Zahlungsauftrag der Gläubigerin nicht ausgeführt wurde, liegt das Versäumnis in der Sphäre der Gläubigerin. Die Beschwerde ist somit unbegründet. Sie ist unter Kostenfolge zu Lasten der Gläubigerin abzuweisen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dem Schuldner ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen.

- 3 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.